

RS UVS Kärnten 2002/03/18 KUVS-K2-101/4/2002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.2002

Rechtssatz

Wird beim Alkomatentest deshalb 15 Minuten zugewartet, weil davon auszugehen war, dass der Beschuldigte unmittelbar vor Antritt der Fahrt noch Alkohol zu sich genommen und auch die Kontrolle knapp nach dem vermuteten Trinkende stattgefunden hat, ist der Hinweis des Beschuldigten, nach Belehrung vor dem Alkomatentest durch die Beamten, "er lasse sich nicht pflanzen" als Alkotestverweigerung zu qualifizieren.

Schlagworte

Alkohol, Alkotest, Alkotestverweigerung, Belehrung, Zuwartefrist, Alkoholkonsum, Alkoholkonsumzeitpunkt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at